

Reglement betreffend Förderbeiträge an Kulturschaffende

vom 8. September 2023

Art. 1 Zielsetzung

- 1.1. Mit den kantonalen Förderbeiträgen sollen Thurgauer Kulturschaffende unmittelbar und personenbezogen gefördert werden. Die Beiträge sollen – im Sinn eines Stipendiums – eine künstlerische Entwicklung ermöglichen und Freiraum schaffen für die künstlerische Arbeit.

Art. 2 Grundsätze

- 2.1. Die Förderbeiträge werden an Kulturschaffende ausgerichtet, die über einen Leistungsausweis und Entwicklungspotenzial in ihrer Tätigkeit verfügen sowie konkrete Pläne und Vorhaben für ihr weiteres künstlerisches Schaffen vorlegen können.
- 2.2. Wichtige Beurteilungskriterien der Jury sind die Qualität und Kontinuität des bisherigen künstlerischen Schaffens, das Entwicklungspotenzial einer Person sowie die dargelegten Zielsetzungen und Vorhaben.
- 2.3. Die vorgeschlagenen Vorhaben sollen eine Weiterentwicklung des persönlichen Kunstschaffens ermöglichen. Reine Time-out-Vorhaben oder (Berufs-)Ausbildungen können nicht berücksichtigt werden. Ebenso werden keine Vorhaben unterstützt, bei denen die Beschaffung von Infrastruktur, Material oder die Anmietung von Räumlichkeiten im Zentrum stehen.

Art. 3 Teilnahmeberechtigung

- 3.1. Um einen Förderbeitrag können sich Kulturschaffende bewerben, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Thurgau wohnhaft sind, im Kanton Thurgau aufgewachsen sind oder den Schwerpunkt des künstlerischen Wirkens im Kanton Thurgau haben. Das Bürgerrecht ist nicht ausschlaggebend.
- 3.2. Vorausgesetzt wird ein künstlerischer Leistungsausweis. Für Erst- und Berufsausbildungen werden keine Förderbeiträge gewährt.
- 3.3. An Mitglieder der Jury werden keine Förderbeiträge gewährt.

Art. 4 Rahmenbedingungen

- 4.1. Der Kanton Thurgau stellt für die Vergabe der Förderbeiträge jährlich Fr. 150'000 zuzüglich Sozialabgaben zur Verfügung.
- 4.2. Es werden jährlich maximal sechs Beiträge in der Höhe von Fr. 25'000 vergeben.

2/3

- 4.3. Derselben Person wird in ihrer Laufbahn höchstens dreimal ein Förderbeitrag von Fr. 25'000 gewährt.
- 4.4. Die geförderten Kulturschaffenden orientieren das Kulturamt nach Abschluss ihrer Förderung mit einem schriftlichen Bericht.

Art. 5 Bewerbung

- 5.1. Die Bewerbungen sind elektronisch via Gesuchsformular bis spätestens am 15. Januar in vollständiger Form beim Kulturamt des Kantons Thurgau einzureichen.
- 5.2. Mit der Bewerbung einzureichen sind:
 - Lebenslauf mit Angaben zur künstlerischen Ausbildung und Tätigkeit
 - Dokumentation des bisherigen künstlerischen Schaffens mit je nach Sparte aussagekräftigen Bild-, Text- oder Musikbeispielen. Spezifische Vorgaben nach Sparte:
 - Bereich Bildende Kunst: Bilder von bisherigen Arbeiten
 - Bereich Literatur: Manuskript (oder Fragmente davon), Leseproben, Textbeispiele
 - Bereich Musik: Hörproben
 - Darlegung, Beschreibung und Begründung der künstlerischen Zielsetzungen, Pläne, Interessen und Vorhaben
 - beabsichtigte Verwendung des Beitrags
- 5.3. Sämtliche Unterlagen sind als PDF-Dokumente einzureichen. Die Unterlagen haben sich auf das Wesentliche zu beschränken.

Art. 6 Jury

- 6.1. Die Förderbeiträge werden von einer Fachjury vergeben.
- 6.2. Die Jury wird von der Chefin oder vom Chef des Departements für Erziehung und Kultur eingesetzt.
- 6.3. Die Jury setzt sich aus den Fachreferentinnen und Fachreferenten des Kulturamts für die entsprechenden Sparten sowie weiteren externen Fachleuten zusammen.
- 6.4. Der Vorsitz der Jury wird vom Kulturamt gestellt. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und sorgt für die Einhaltung der reglementarischen Vorschriften.
- 6.5. Das Jurierungsverfahren verläuft zweistufig: Die Bewerbungen werden von spartenspezifischen Untergruppen der Jury geprüft und beurteilt. Danach entscheidet die Jury in einer Plenarsitzung abschliessend über alle Förderbeiträge.

Art. 7 Organisation

- 7.1. Die Organisation der Jurierung obliegt dem Kulturamt des Kantons Thurgau.

3/3

Art. 8 Übergabe der Förderbeiträge

- 8.1. Die Übergabe der Förderbeiträge erfolgt anlässlich einer öffentlichen Abendveranstaltung. Es wird erwartet, dass Kulturschaffende, denen ein Förderbeitrag zugesprochen wird, an dieser Veranstaltung teilnehmen.

Art. 9 Korrespondenz und Rechtsweg

- 9.1. Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Kulturamt schriftlich über die Entscheide der Jury orientiert. Der Entscheid erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- 9.2. Die Entscheide der Jury sind endgültig.
- 9.3. Es wird keine Korrespondenz geführt.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill